„Förderverein für die Evangelische Grundschule in Babelsberg e.V.“

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Evangelische Grundschule in Babelsberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein für die Evangelische Grundschule in Babelsberg e.V.”.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam-Babelsberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung an der Evangelischen Grundschule Babelsberg. Die~~se~~ Mittel werden insbesondere verwendet für die:

- Unterstützung von Vorhaben, die zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit beitragen,
- Gewährung von Beihilfen für Schüler:innen in Notlagen,
- Förderung insbesondere für Schüler:innen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, einschließlich der Pflege des Integrationsgedankens,
- Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, Studien- und Bildungsfahrten, Schüleraustausch, Projektunterricht, von Sportfesten sowie von Arbeitsgemeinschafen,
- Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und der Schulräume einschließlich der Mithilfe bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten,
- Förderung einer Erweiterung der Lehrmittelausstattung,
- Unterstützung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Grundschule Babelsberg, der Evangelischen Kirchgemeinde Babelsberg, der Katholischen Kirchgemeinde Babelsberg St. Antonius, der Hoffbauer gGmbH und der Hoffbauer-Stiftung Hermannswerder,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Grundschule selbst,
- Vermittlung und Förderung von Kontakten und Verbindungen zwischen ehemaligen und jeweils aktuellen Schüler:innen und Lehrer:innen der Evangelischen Grundschule Babelsberg.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von deren gesetzlich vertretenden Person(en) zu unterschreiben. Mit der Unterschrift der gesetzlich vertretenden Person(en) ist auch die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähige Person verbunden.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Hierbei ist keine Kündigungsfrist einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person für die Stellvertretung, eine Person für die Kassenführung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Sofern und solange die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg Mitglied im Verein ist, wird der Vorstand insofern erweitert, als die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung (§ 10 dieser Satzung) neben den in Absatz (1) genannten Vorstandsmitgliedern ebenfalls einen Sitz im Vorstand erhält. Die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg benennt hierzu jeweils für die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstands Person, die die Vertretung übernimmt.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei einer vertretenden Person muss es sich um die Person handeln, die den Vorsitz innehat, oder die Person, die die Kasse führt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 10.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person eine nachfolgende Person wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Person, die den Vorsitz übernimmt, bei deren Verhinderung von der Person, die die Stellvertretung übernimmt, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz übernimmt, bei deren Abwesenheit die Person, die die Stellvertretung übernimmt.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Wahl der Personen, die die Kassenprüfung übernehmen;

e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch per Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. In diesem Fall hat auch ein Aushang mit einer Frist von zwei Wochen an dem Informationsbrett des Fördervereins in der Evangelischen Grundschule Babelsberg zu erfolgen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Person, die die Versammlungsleitung übernimmt, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz übernimmt, bei deren Verhinderung die Person, die die Stellvertretung übernimmt, bei deren Verhinderung von der Person, die die Kassenführung übernimmt, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Person, die die Versammlung leitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Person, die die Versammlungsleitung übernimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen, zur Änderung der Satzung die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfe der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfe der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stat. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Person, die die Versammlungsleitung übernimmt, zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Person, die den Vorsitz übernimmt, oder der Person, die die Stellvertretung übernimmt, zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Personen, die die Kassenprüfung übernehmen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Personen, die die Kassenprüfung übernehmen, obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 17Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Person, die den Vorsitz übernimmt, und die Person, die deren Stellvertretung übernimmt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg (§ 2 Abs. 4).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Potsdam, 30.09.2024